

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Wiedenkamper Straße
der Evangelischen Kirchengemeinde Wald

vom 25.06.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wiedenkamper Straße in Solingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Zur Sargbestattung, ein Sarg (Ruhezeit 25 Jahre)	1.956,90	Euro
b)	Zur Urnenbeisetzung, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	804,70	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	An Hauptwegen, für Sarg und Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	1.795,00	Euro
b)	An Nebenwegen, für Sarg und Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	1.377,50	Euro
c)	Zur Urnenbeisetzung, auf Zwischenflächen, für zwei Urnen, inkl. dreiseitiger Einfassung (Ruhezeit 25 Jahre)	860,00	Euro
d)	Zur Urnenbeisetzung, im „Rosengarten“, für zwei Urnen, inkl. dreiseitiger Einfassung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.267,50	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Grab am Hauptweg, je Grab und Jahr	71,80	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Grab am Nebenweg, je Grab und Jahr	55,10	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnengrab, je Grab und Jahr	21,20	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnengrab im „Rosengarten“, je Grab und Jahr	37,50	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Wiesenwahlgrab, für einen Sarg und nachfolgend eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	2.130,00	Euro
b)	Wiesenurnenwahlgrab, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	962,50	Euro
c)	Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium, zwei Urnen (Ruhezeit 15 Jahre)	1.999,50	Euro
d)	Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium Echtglas, zwei Urnen (Ruhezeit 15 Jahre)	2.983,50	Euro
e)	Zur Urnenbeisetzung im Baumurnenwahlgrab, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	1.327,50	Euro

f)	Zur Urnenbeisetzung in Baumurnenkammer, zwei Urnen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.425,00	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Wiesenwahlgrab Sarg und Urne je Jahr	85,20	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Wiesenwahlgrab Urne je Jahr	38,50	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnennische im Kolumbarium, je Nische und Jahr	133,30	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnennische im Kolumbarium Echtglas, je Nische und Jahr	198,90	Euro
k)	Verlängerungsgebühr Baumurnenwahlgrab, je Grab und Jahr	53,10	Euro
l)	Verlängerungsgebühr Baumurnenkammer, je Jahr	97,00	Euro
m)	Verlängerungsgebühr im Doppelwiesenwahlgrab, je Grab und Jahr	169,60	Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Tot- und Fehlgeburten	668,50	Euro
b)	Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.146,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung	604,80	Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	206,90	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	289,00	Euro
b)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	29,80	Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg	1.591,70	Euro
b)	Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg	2.355,70	Euro
c)	Von Urnenbeisetzungen, je Urne	1.177,90	Euro

(2) Ausbettung zur Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg	1.273,40	Euro
b)	Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg	1.750,90	Euro
c)	Von Urnenbeisetzungen, je Urne	891,30	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg	668,50	Euro
b)	Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg	1.146,00	Euro
c)	Von Urnenbeisetzungen, je Urne	604,80	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	30,40	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von genehmigten stehenden Grabmalen Diese Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung eines Grabmals zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei der Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen Nutzungsrechts bzw. für dessen Verlängerungszeitraum im Voraus mit der Verlängerungsgebühr zu entrichten.	4,00	Euro
(3)	Zustimmung zu Errichtung eines liegenden Grabmals	30,40	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,40	Euro

- | | | | |
|------|---|-------|------|
| (5) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 30,40 | Euro |
| (6) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 30,40 | Euro |
| (7) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,40 | Euro |
| (8) | Umschreibung von Nutzungsrechten je Grabstätte | 30,40 | Euro |
| (9) | Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 30,40 | Euro |
| (10) | Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr | 62,60 | Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wald vom 29.03.2022.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wald vom 29.03.2022 am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wald vom 29.03.2022 außer Kraft.

Solingen, 25.06.2024

Die Friedhofsträgerin



Bernd Reinley S. Traba

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16.7.2024



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Genehmigt
Az.: 48.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 10.06.2025
Im Auftrag

Susanne Kroll



C. Böhm